



Satzung

des

Landesverbandes Brandenburg der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund e. V.



§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Landesverband Brandenburg der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund e. V. – nachfolgend DPolG genannt- ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beamten und Arbeitnehmern in der Polizei.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ist die DPolG Mitglied des Deutschen Beamtenbundes, der Spitzenorganisation der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- (4) Der Gerichtsstand ist Potsdam.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Die DPolG tritt für die Wahrung und zeitgemäße Anwendung der Grundsätze des Berufsbeamten-tums sowie die Förderung der beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen, dienstrechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder ein. Hierzu können alle gesetzlich zugelassenen Mittel angewendet werden. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen.
- (2) Die Ziele und Aufgaben der DPolG sind insbesondere:
 - a) Mitwirkung bei der Vorbereitung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsordnungen, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch die Belange der Mitglieder be-rührt werden;
 - b) Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretung, sowie die Unterstützung ihrer Arbeit;
 - c) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit dem Dienst- und Arbeitsrecht zusam-menhängenden Fragen, einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung;
 - d) Information und Fortbildung der Mitglieder;
 - e) Schulung von Personalratsmitgliedern und Mitarbeitern;
 - f) Pflege guter Beziehungen zu den Kollegen und ihren Berufsverbänden im In- und Ausland;

§ 3 Grundsätze

- (1) Die DPolG steht vorbehaltlos zum freiheitlich - demokratischen Rechtsstaat; ihre Mitglieder ver-pflichten sich, die Prinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen;
- (2) Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der bei der Polizei beschäftigt ist. Mitglied kann auch sein, wer direkt aus der Polizei ausgeschieden und Pensionär, Rentner bzw. Vorruheständler ist. Auf Antrag, kann der Landeshauptvorstand Ausnahmen zum Erwerb der Mitgliedschaft zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Eintritt erklärt wird, mit dem Ersten des folgenden Monates, in dem die Beitrittserklärung bei der Gewerkschaft eingeht. Die Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang beim Landesverband von dem Landesvorstand abgelehnt wird. Rückwirkende Aufnahme ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gewerkschaft mit der Vertretung seiner dienstlichen und beruflichen Belange zu beauftragen und an den Veranstaltungen der Gewerkschaft, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen, teilzunehmen.
- (5) Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an. Vom Zustandekommen der Mitgliedschaft an sind die Mitglieder verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gewerkschaft zu beachten, für die Ziele der Gewerkschaft einzutreten sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (6) Das Mitglied hat die Pflicht, Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragsleistung von Einfluss sind, mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss,
 - e) unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Beschäftigungs- oder Ruhestandsverhältnis,Beim Tode eines Mitgliedes kann der Hinterbliebene Mitglied werden und damit die für seine Person bestehenden Rechtsansprüche wahren.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen. Austrittserklärungen bewirken die Beendigung der Mitgliedschaft zum Quartalsende mit achtwöchiger Kündigungsfrist, sofern der Austritt nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erklärt worden ist.
- (9) Als Mitglied kann gestrichen werden, wer mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug ist. Die Streichung wird vom Landesvorstand vorgenommen. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der Gewerkschaft geltend machen.
- (10) Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seine Pflicht gegenüber der Gewerkschaft gröblichst verletzt, den Bestreben und Interessen der Gewerkschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigt;
 - b) der Gewerkschaft nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten;
 - c) das Mitglied einer anderen Gewerkschaft angehört;
 - d) das Mitglied einer verfassungswidrigen / - feindlichen Organisation / Partei angehört;
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes, durch den Landesvorstand. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung die Beschwerde beim Landeshauptvorstand zulässig. Die Entscheidung des Landesvorstandes gilt als bestätigt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landeshauptvorstandes für den Ausschluss stimmen. Die Entscheidung des Landeshauptvorstandes ist endgültig.

- (12) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes; die Obliegenheiten gewerkschaftlicher Ämter dürfen in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden.

§ 5 Ehren- und Fördermitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen Personen innerhalb und außerhalb der Polizei können die Fördermitgliedschaft in der DPolG erwerben.
- (2) Auf Vorschlag der Organe (§ 6 der Satzung) kann auf Beschluss des Landeshauptvorstandes die Ehrenmitgliedschaft in der DPolG verliehen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes Brandenburg der DPolG sind:

der Landesdelegiertentag
der Landeshauptvorstand
der Landesvorstand

§ 7 Landesdelegiertentag

- (1) In der Regel ist im fünften Kalenderjahr ein ordentlicher Landesdelegiertentag durchzuführen. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:

den gewählten Delegierten der Kreisverbände
den Mitgliedern des Landesvorstandes
sowie einem Vertreter der Jungen Polizei
sowie eine Vertreterin der Landesfrauenvertretung

Der Delegiertenschlüssel wird vom Landeshauptvorstand beschlossen.

- (2) Die Einberufung und die technische Vorbereitung obliegen dem Landesvorstand. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor dem Landesdelegiertentag, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn
 - a) 2/3 der Mitglieder des Landeshauptvorstandes dies beschließen oder
 - b) mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- (4) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Kreisverbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Landesdelegiertentag wählt eine Tagungsleitung und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Über den Landesdelegiertentag ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Landesvorstandes sowie den Kreisverbänden zuzustellen ist. Die Tagungsleitung unterzeichnet die Niederschrift des Landesdelegiertentages.
- (6) Der Landesdelegiertentag ist als höchstes Organ des Landesverbandes zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Landesvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Landesrechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer,

- e) die Wahl der Landesrechnungsprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (7) Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
 - (8) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; hiervon kann abgewichen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
 - (9) Anträge für den Landesdelegiertentag können, vom Landesvorstand, dem Landeshauptvorstand und den Kreisverbänden gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landesdelegiertentag spätestens sechs Wochen und für einen außerordentlichen Landesdelegiertentag spätestens vier Wochen vor der Tagung dem Landeshauptvorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge, mit einfacher Stimmenmehrheit des Landesdelegiertentages, zugelassen werden. Änderungen zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
 - (10) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit nicht Abs. 11 etwas anderes bestimmt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (11) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (12) Die Kosten des Landesdelegiertentages trägt der Landesverband.

§ 8 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorstand
 - den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. deren Stellvertretern
 - dem Rechtsschutzbeauftragten
 - einem Vertreter der Jungen Polizei
 - eine Vertreterin der Landesfrauenvertretung
 - einen Vertreter Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
 - dem Landestarifbeauftragten bzw. deren Stellvertreter
- (2) Der Landeshauptvorstand tritt jährlich zweimal zusammen.
- (3) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:
 - a) berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen;
 - b) die Überprüfung und Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages;
 - c) die Bestätigung des Finanzplanes;
 - d) die Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes und Landesrechnungsprüfer;
 - e) die Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registriergericht oder Finanzamt angeforderte Änderung oder Ergänzungen dieser Satzung;
 - f) die Festlegung des Auslagenersatzes;
 - g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung von dem Landesvorstand überwiesen werden;
 - h) die Beschlussfassung zur Einberufung des Landesdelegiertentages;
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - j) Erlassen von Ordnungen die für die Regelung des Geschäftsablaufes notwendig sind;
 - k) Entscheidung über Ausnahmen zum Erwerb der Mitgliedschaft;
 - l) Organisations- und Pressefragen;
 - m) Bildung von Kommissionen;
 - n) Genehmigung der Richtlinien für die Junge Polizei, Frauenvertretung und der Tarifvertretung;

- o) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landesdelegiertentag vorbehalten sind;
- p) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus diesem auf Antrag des Landesvorstandes,
- q) die Wahl von bis zu vier Beisitzern, die dem erweiterten Landesvorstand angehören, jedoch nicht als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der:

Landesvorsitzende
der 1. Stellvertreter
sowie 2 Stellvertreter
der Landesschatzmeister

Der Landesvorsitzende und sein 1. Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt, jedoch soll der 1. Stellvertreter im Innenverhältnis nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden tätig werden.

- (2) Dem Landesvorstand gehören an:

der Landesvorsitzende
der 1. Stellvertreter
sowie 2 Stellvertreter
der Landesschatzmeister
sowie bis zu 4 Beisitzer als erweiterten Landesvorstand

- (3) Die Landesvorstandsmitglieder werden auf dem Landesdelegiertentag gewählt, jedoch nicht die Beisitzer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt der Landeshauptvorstand eine Ersatzwahl vor.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch kann ihnen ein Auslagenersatz und auf Antrag Kostenerstattung gewährt werden.
- (5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Der Landesvorstand soll in der Regel monatlich, oder auf Antrag von mindestens drei Landesvorstandsmitgliedern, zusammentreten.
- (7) Über jede Landesvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, Berufung eines Tarifbeauftragten sowie eines Rechtsschutzbeauftragten;
 - b) Einberufung und Leitung des Landesdelegiertentages, sowie die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
 - c) Erstattung des Geschäfts- und Kassenjahresberichtes;
 - d) Erstellung des Finanzplanes;
 - e) die Berufung von Beauftragten für Sonderaufgaben;
 - f) der Landesvorstand ist gegenüber dem Landeshauptvorstand rechenschaftspflichtig;

§ 10 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

- (2) Die Kreisverbände sind als eine Organisationsform dieser Satzung Mitglied des Landesverbandes Brandenburg und sind juristisch keine eigenständigen Organisationen.
- (3) Die Kreisverbände übernehmen die Vertretung der Mitglieder ihres Verbandes im Sinne des § 2 der Satzung gegenüber den örtlichen Behörden und Einrichtungen. Sie können den Landesvorstand um Rat und Unterstützung anrufen. Rechtsschutzanträge sind, entsprechend der Rechtsschutzordnung des Landesverbandes, weiterzuleiten.
- (4) Die Kreisverbände arbeiten auf der Grundlage dieser Satzung. Sie können sich in Ergänzung der Satzung eigene Ordnungen geben, die der Satzung des Landesverbandes nicht entgegenstehen.
- (5) Den Kreisverbänden obliegen insbesondere die individuelle Betreuung ihrer Mitglieder, das Einreichen von Kandidatenlisten zu den örtlichen Personalratswahlen, die örtliche Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliederwerbung.
- (6) Zur Organisation der Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung ist:
 - a) mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen;
 - b) durch Mitgliederversammlung ein Kreisverband zu wählen. Die Besetzung und den Wahlturnus regelt die Geschäftsordnung;

§ 11 Junge Polizei

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Brandenburg besteht die „Junge Polizei“
- (2) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind Jugendliche in der „Jungen Polizei“ zusammengefasst.
- (3) Für die Organisation der „Jungen Polizei“ und die Durchführung der Jugendarbeit kann sie sich eine eigene Richtlinie geben, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

§ 12 Frauenvertretung

In der DPoIG besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung kann sie sich eine eigene Richtlinie geben, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

§ 13 Tarifvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, der in der DPoIG BB organisierten Arbeitnehmer, besteht in der DPoIG eine Tarifvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation der Tarifvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des Landesvorsitzenden.
- (2) Der Landeshauptvorstand erlässt eine Kassenordnung. Diese wird Bestandteil der Geschäftsordnung des Landesverbandes Brandenburg.

§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes, sowie der Jahresrechnung werden vom Landesdelegiertentag zwei Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt und sie dürfen nicht dem Landeshauptvorstand angehören. Sie haben die Aufgabe den Haushalt zu überwachen und die Kassenführung ist mindestens jährlich zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.

- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen den von dem Landesvorstand aufgestellten Kassenjahresbericht und berichten schriftlich über das Ergebnis der Prüfung dem Landesdelegiertentag und dem Landeshauptvorstand auf deren Sitzungen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB -DPolG- des Landesverbandes Brandenburg kann nur der Landesdelegiertentag beschließen. Die Beschlussfähigkeit des Landesdelegiertentages richtet sich nach dem § 41 BGB und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, die es einem wohltätigen Zweck der Polizeibeschäftigten zuzuführen hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 04. November 1999 durch den Landesdelegiertentag beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Ergänzung der Satzung wurde am 22. April 2004 durch den Landesdelegiertentag beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 25. Februar 2010 durch den Landesdelegiertentag beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 24. Oktober 2013 durch den Landesdelegiertentag beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 11. Oktober 2018 durch den Landesdelegiertentag beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die redaktionelle Änderung der Satzung wurde am 21.02.2019 durch den Landeshauptvorstand beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.